Befreiung von der Ausweispflicht (§1 Abs. 3 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis – Personalausweisgesetz – PAuswG)

| Von der Ausweispflicht zu befreiende Pers | son: |
|--|---|
| Name, Vorname/n | Geburtsdatum |
| derzeitige Anschrift | |
| Hiermit zeige/n ich/wir an, das Gründe für son vorliegen, da: | die Befreiung von der Ausweispflicht für o.g. Per- |
| ☐ [A] für sie ein Betreuer mit den Aufgabe Angelegenheiten angeordnet wurde § 1 | enkreisen Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. alle Abs. 3 Nr. 1 1. Alternative PAuswG |
| | lligungsunfähig ist und von jemandem vertreten Vollmacht vorliegt § 1 Abs. 3 Nr. 1 2. Alternative |
| \square [C] sie voraussichtlich dauerhaft in ein ähnlichen Einrichtung unterbracht ist \S 1 | em Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer I Abs. 3 Nr.2 PAuswG |
| Wenn ja, Name und Anschrift der Einrichte | ung: |
| _ | |
| | |
| □ [D] sie sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen kann § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG | |
| Ort, Datum | Unterschrift Betroffene/r, Bevollmächtigte/r, Betreuer*in |
| Erklärung zur Immobilität: | |
| Hiermit wird bestätigt, dass | |
| Name, Vorname/n | Geburtsdatum |
| Hause in Pflege ist. | m Krankenhaus/Pflegeheim untergebracht oder zu erung nicht mehr allein in der Öffentlichkeit bewegt |
| Ort, Datum Unters | schrift/Stempel Arzt, Pflegeheim/-dienst, Krankenhaus etc. |

Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung von der Ausweispflicht

Eine Befreiung von der Personalausweispflicht ist möglich für Personen, die stark pflegebedürftig sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihre Wohnung bzw. die Einrichtung nicht verlassen können (betreute Personen, dauerhaft in einem Pflegeheim wohnhafte Personen und behinderte Personen). Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn der Personalausweis und/oder Reisepass abgelaufen oder abhandengekommen sind/ist.

Die Beantragung kann sowohl schriftlich, durch persönliche Vorsprache eines/er Verwandten, Betreuers/in oder einer hierzu bevollmächtigten Person erfolgen.

Die Befreiung von der Ausweispflicht wird nach Prüfung schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist gebührenfrei. Wer von der Ausweispflicht befreit ist, ist nicht mehr verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen. Die Kosten für die Ausstellung eines neuen Ausweises fallen somit nicht mehr an. Auch die Anfertigung eines biometrischen Lichtbildes ist nicht nötig. Ferner spart sich jemand, der von der Ausweispflicht befreit ist, den Weg zur Personalausweisbehörde.

Nachteilig ist, dass die Möglichkeit verloren geht, den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier zu verwenden. Denn dies setzt voraus, dass ein gültiger Ausweis vorhanden ist. Das kann dem Betroffenen erhebliche Nachteile bringen. Mit der Bestätigung einer Befreiung von der Ausweispflicht kann keine Auslandsreise (auch nicht in Begleitung) durchgeführt werden!

Eine Befreiung von der Ausweispflicht ist für den Betroffenen somit oft eine zweischneidige Angelegenheit.

Als Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

[A] § 1 Abs. 3 Nr. 1 1. Altern. PAuswG

- Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. alle Angelegenheiten sowie ein gültiges Ausweisdokument des Betreuers

[B] § 1 Abs. 3 Nr. 1 2. Altern. PAuswG

- Nachweis über die Handlungsunfähigkeit oder Einwilligungsunfähigkeit der zu befreienden Person (vgl. Nachweise zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG)
- öffentlich beglaubigte Vollmacht

[C] § 1 Abs. 3 Nr.2 PAuswG

 Bestätigung über Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung (Bestätigung kann auf beigefügten Schreiben vorgenommen werden oder durch Vorlage des Heimvertrages nachgewiesen werden)

[D] § 1 Abs. 3 Nr. 3 PAuswG

- ein Nachweis über die Immobilität, z.B. Attest von Hausarzt, Krankenhaus, Pflegeheim oder Pflegedienst (Bestätigung kann auf beigefügten Schreiben vorgenommen werden); Unterlagen über die Bewilligung eines Pflegegrades (Anerkennung ab Pflegegrad 3), Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen aG oder H) notwendig!

[A - D] immer erforderliche Nachweise:

- die ungültigen Ausweisdokumente der zu befreienden Person oder bei Verlust dieser, die Vorlage einer Verlusterklärung oder Diebstahlsanzeige der Polizei Wenn in Ihrem Fall zutreffend:
- aktueller Betreuerausweis oder anderer Nachweis der Vertretungs- und Betreuungsvollmacht
- bei Einreichung der Unterlagen durch Dritte ist eine Vollmacht, dass die vorsprechende Person die Befreiung von der Ausweispflicht vornehmen darf, erforderlich
- gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt